Der PartyPass

Das neue Personalausweisgesetz

§ 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht

(1) Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben.

Für Festveranstalter ist es darum schwieriger, die nach dem Jugendschutzgesetz geforderte Kontrolle um 24.00 Uhr konsequent durchzuführen.

Deshalb werden bei manchen Veranstaltungen Jugendliche schon von Anfang an nicht mehr eingelassen.



Die Lösung



- U18-Besucher laden den PartyPass unter www.partypass.de kostenlos herunter
- ♣ Daten werden dabei nicht gespeichert
- Mit dem PartyPass und dem Personalausweis geht's los zur Party
- Am Eingang werden die Daten verglichen und der PartyPass einbehalten
- ♣ Die 24 Uhr Kontrolle nach den Jugendschutzgesetz wird so wieder möglich
- ♣ PartyPässe, die nach 24 Uhr nicht abgeholt werden, werden zur Gemeinde-/Stadverwaltung gebracht
- ♣ Diese nimmt Kontakt mit den Eltern auf

Erfahrungen

- Ohne Einschaltung der Gemeinde-/Stadverwaltungen bleiben viele PartyPässe beim Veranstalter zurück
- Bei Rückgabe der PartyPässe über die Verwaltungen, verbunden mit einer Gebühr, sank die Rate der um Mitternacht nicht abgeholten PartyPässe auf ca. 2 %, also auf 2 3 PartyPässe pro Veranstaltung

Eine Initiative des Netzwerks Neue Festkultur

Mehr Informationen unter www.netzwerk-neue-festkultur.de



